

BUNDESGERICHTSHOF**IX ZB 695/69****BESCHLUSS**

Der Bundesminister der Finanzen hat die Einkommensteuer
 der Klägerin im Jahr 1968 zu hoch bemessen und die Einkommensteuer
 der Klägerin im Jahr 1969 zu hoch bemessen. Die Einkommensteuer
 der Klägerin im Jahr 1968 und 1969 ist zu hoch bemessen.
in der Entschädigungssache

Marie G. [REDACTED] geb. E. [REDACTED],
 [REDACTED]/Belgien, O. [REDACTED]

- Prozessbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
 Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
 [REDACTED], [REDACTED]

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
 vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
 Düsseldorf, F. [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Korn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 11. Juli 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 16. Juli 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil beruht auf der im Revisionsverfahren nicht nachprüfbaren tatrichterlichen Würdigung des festgestellten Sachverhalts und der ärztlichen Gutachten. Rechtsfehler sind dabei nicht erkennbar. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO sind daher nicht gegeben.

Mai

Korn